

Beschlussvorlage öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Rat der Stadt	17.11.2025	Entscheidung

Betreff

**Gesellschafterversammlung der Duisburg Kontor GmbH;
hier: Umsetzung einer erweiterten Video-Live-Beobachtung für den Duisburger
Weihnachtsmarkt 2025**

Beschlussentwurf

In der Gesellschafterversammlung der Duisburg Kontor GmbH sollen folgende Beschlüsse gefasst werden:

1. Der Umsetzung einer Video-Live-Beobachtung für den Duisburger Weihnachtsmarkt 2025 gemäß den in der Begründung gemachten Ausführungen durch die Geschäftsführung der DK wird zugestimmt.
2. Der Geschäftsführer wird ermächtigt, einen Auftrag zur Video-Live-Beobachtung für den Weihnachtsmarkt 2025 an ein Fachunternehmen zur Umsetzung zu vergeben.
3. Die diesem Entwurf zugrundeliegenden Beschlüsse sollen grundsätzlich geeignet sein, auch eine Anwendung bei anderen Veranstaltungen im Duisburger Stadtgebiet zu ermöglichen. Der Aufsichtsrat der Duisburg Kontor GmbH wurde in der Sitzung am 30.10.2025 über den aktuellen Sachstand zur Videobeobachtung allgemein informiert.

Finanzielle Auswirkungen im städt. Haushalt:☒ **Nein****Gender Mainstreaming-Relevanz**☒ **Nein**

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung entfällt aus sachlichen Gründen.

L I N K

R Ü S C H E R

Problembeschreibung / Begründung

Die Geschäftsführung der Duisburg Kontor GmbH hat mit der Sozietät „Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbH“ (im folgenden KPR) in einem intensiven Prozess ein umfängliches „Datenschutzrechtliches Konzept zur Video-Live-Beobachtung des Duisburger Weihnachtsmarktes 2025“ erarbeitet.

Mit der geplanten Video-Live-Beobachtung wird auf die gestiegenen Anforderungen an die Sicherheit bei innerstädtischen Großveranstaltungen sowie die konkrete Sicherheitslage in Bezug auf den Weihnachtsmarkt reagiert. Die hohe Besucherzahl auf engem Raum, steigende Kriminalitätsraten auf dem Weihnachtsmarkt (insbesondere Gewalt- und Eigentumsdelikte) sowie die Gefahr von Anschlägen machen schon jetzt umfassende Schutzmaßnahmen notwendig. Die klassische Bestreifung durch Sicherheitspersonal kann erfahrungsgemäß nicht alle Veranstaltungsbereiche gleichzeitig abdecken bzw. überblicken. Daher wird mit der Video-Live-Beobachtung eine ergänzende, effektive Maßnahme für die Sicherheit der Veranstaltung, der Ausstellenden und Besuchenden etabliert.

Die allgemeine Gefahrenabwehr sowie die Verfolgung von Straftaten im öffentlichen Raum verbleiben weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Polizei und der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden. In Einzelfällen kann jedoch eine Zusammenarbeit mit der Polizei erfolgen.

Der Zweck der Video-Live-Beobachtung ist die Steuerung und Überwachung der Besucherströme (Crowd-Management), der Schutz der körperlichen Unversehrtheit, Gesundheit und Sicherheit der Besuchenden, Mitarbeitenden und Ausstellenden, die Sicherung des Eigentums und Besitzes der Ausstellenden und des Weihnachtsmarktbetreibers gegen Einbruch, Diebstahl und Vandalismus, aber auch der Besuchenden selbst und der Abschreckung potenzieller Täter (präventive Wirkung). Verfolgt werden die Ziele nach einer Minimierung des drohenden Schadenausmaßes, der Aufklärung, Beweissicherung und Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche und der Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Besuchenden zur Förderung eines unbeschwerten Weihnachtsmarktbesuches.

Würdigung des Datenschutzes

Die Einhaltung des datenschutzrechtlichen Rahmens soll durch die eingesetzte Technik auf rechtlicher Basis des Art. 6 Abs. 1 S. lit. f DS-GVO erfolgen, die bei der Duisburg Kontor GmbH als 100%ige Tochter der Stadt Duisburg als maßgeblich anwendbar angesehen wird. Die rechtliche Abwägung wurde dabei von KPR vorgenommen. Das Konzept der Video-Live-Beobachtung beinhaltet auch Statistiken über registrierte sicherheitsrelevante Vorfälle im Citybereich, die nach Rücksprachen mit der Polizei und dem Ordnungsamt zur Verfügung gestellt wurden.

Nach alledem gehen die Beteiligten davon aus, dass nach gründlicher rechtlicher Abwägung das vorliegende Konzept zur Video-Live-Beobachtung durch die Duisburg Kontor GmbH auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO zulässig ist, da die Maßnahme aufgrund ihrer konkreten, datensparsamen und transparenten Ausgestaltung erforderlich, geeignet und verhältnismäßig ist. Die datenschutzrechtlichen Grundsätze und Vorgaben werden eingehalten.

Das Konzept zur Video-Live-Beobachtung wurde im Vorfeld der Veranstaltung an die zuständige Stelle, hier die „Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen“ (im Folgenden LDI) zur Einsichtnahme und Beurteilung versendet. Eine Reaktion des LDI liegt derzeit noch nicht vor.

Da nicht auszuschließen ist, dass nach aller rechtlicher Abwägung und Einschätzung der Rechtslage dennoch nicht auszuschließende Rechtsrisiken bestehen, soll die Geschäftsführung der Duisburg Kontor GmbH wie beschrieben angewiesen werden.

1. Risiko einer datenschutzrechtlichen Unzulässigkeit der Videoüberwachung

Die Datenschutzbehörden sind in Bezug auf Video-Live-Beobachtungen, die im öffentlichen Raum erfolgen, grundsätzlich streng. Rechtliche Risiken ergeben sich hier bereits dadurch, dass eine private Tochtergesellschaft einer Stadt die Video-Live-Beobachtung als Verantwortliche durchführt und die Video-Live-Beobachtung dabei eine öffentlich-zugängliche Veranstaltung betrifft. In Anbetracht dessen ist bereits die Rechtsgrundlage der Video-Live-Beobachtung nicht hinreichend klar. Eine private Stelle darf grundsätzlich keine Aufgaben der Polizei, Strafverfolgungs- oder Ordnungsbehörden wahrnehmen. Höchststrichterliche Rechtsprechung existiert zu einem vergleichbaren Fall jedoch noch nicht, sodass ein Risiko besteht, dass eine Datenschutzbehörde oder ein Gericht die hiesige Video-Live-Beobachtung als unzulässig bewertet.

Aber auch im Übrigen bestehen an eine Video-Live-Beobachtung, die eine Vielzahl von Personen betreffen, hohe Hürden, sodass im Zusammenhang mit einer Video-Live-Beobachtung stets das Risiko einer Unzulässigkeit droht. Dabei kann bereits ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Vorgaben genügen.

Vorliegend kommt hinzu, dass der zuständigen Datenschutzbehörde (hier die LDI NRW) zwar das datenschutzrechtliche Konzept vorliegt, diese sich hierzu aber noch nicht geäußert hat. Eine Stellungnahme soll laut der LDI NRW „zeitnah“ erfolgen. Es kann daher aktuell nicht abgesehen werden, wie die LDI NRW die Video-Live-Beobachtung einschätzt.

2. Mögliche Folgen einer Unzulässigkeit

Sofern die **LDI NRW** die Video-Live-Beobachtung des Weihnachtsmarkts als unzulässig bewerten sollte, drohen Maßnahmen der Behörde insbesondere in Form einer Untersagung der Video-Live-Beobachtung oder eines Bußgelds. Bußgelder können dabei nach der DS-GVO bis zu 20 Millionen Euro oder 4 % des Jahresumsatzes betragen (je nach DS-GVO-Verstoß). In Deutschland lagen die Bußgelder in der Vergangenheit im Zusammenhang mit unzulässigen Video-Live-Beobachtung jedoch eher im vier- bis fünfstelligen EUR-Bereich.

Daneben drohen Schadensersatzansprüche durch betroffene Personen, insbesondere wegen immaterieller Schäden (Überwachungsdruck o.ä.). Diese liegen aber, wenn sie überhaupt von den Gerichten zugesprochen werden, in der Regel eher im dreistelligen EUR-Bereich.

Schließlich können aus den genannten Behördenmaßnahmen und der Geltendmachung von Ansprüchen durch betroffene Personen Gerichtsverfahren resultieren, die zu einem weiteren Schaden führen könnten.

Finanzielle Auswirkungen

Die Rechtsberatungskosten für die Entwicklung des Video-Beobachtungskonzeptes und der damit zusammenhängenden juristischen Begleitung belaufen sich voraussichtlich auf ca. T€ 38 bis Ende November des Jahres.

Die Kosten für den Betrieb der Video-Live-Beobachtung des diesjährigen Weihnachtsmarktes (Miete, Auf- und Abbau, Personal) sind mit T€ 25 kalkuliert.

Die oben beschriebenen Gesamtaufwendungen werden aus dem laufenden Haushalt der Duisburg Kontor GmbH finanziert.